

# Kundmachung

betreffend

die Einbringung der Erklärungen zur allgemeinen Erwerbsteuer für die  
Veranlagungsperiode 1916/1917.

## Überreichungsfrist.

Die zum Zwecke der Bemessung der allgemeinen Erwerbsteuer für die Veranlagungsperiode 1916/1917 gesetzlich geforderten Erklärungen sind bis **spätestens 15. August 1915** einzubringen.

## Überreichungsstelle.

Die Erklärungen sind in **Wien** bei jener **Steueradministration**, auf dem **Lande** bei jener **Bezirkshauptmannschaft** zu überreichen, in deren Sprengel der Steuerpflichtige seinen Betriebsort hat, und zwar in der Regel separat von jeder einzelnen Betriebsstätte (Zweig-Filials-Anstalt, Fabriksniederlage u.).

Über mehrere in demselben Veranlagungsbezirke niedrigster Klasse unterhaltene Betriebsstätten eines und desselben Gewerbes ist nach § 40, B. St. G. und Art. 18, §. 2, Abs. 3 der B. V., L. eine gemeinsame Erklärung einzubringen, in welcher jedoch die Betriebsverhältnisse jeder einzelnen Betriebsstätte nachzuweisen sind.

## Erklärungsformularien.

Zur Abgabe der Erwerbsteuererklärung sind amtliche Formularien zu verwenden. Dieselben werden bei den Steuerbehörden unentgeltlich verabfolgt.

Es steht jedermann frei, die Erklärung schriftlich einzubringen oder **mündlich** bei der zuständigen Steuerbehörde — und zwar in **Wien** in der Zeit **von 12—2 Uhr nachmittags** — zu Protokoll zu geben.

## Bekennnispflicht und Inhalt der Erklärungen.

Über die Frage, wer auf Grund dieser Kundmachung zur Einbringung einer Erklärung verpflichtet, beziehungsweise was als erwerbsteuerpflichtiger Betrieb anzusehen ist, geben die §§ 1 bis 7, über den Inhalt der Erwerbsteuererklärungen der § 39 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. 220 (Personalsteuergesetz), Aufschluß.

Die Pflicht zur Überreichung der Erwerbsteuererklärungen und die Folgen der allenfalls unterlassenen Einbringung sind von der Zustellung einer individuellen Aufforderung nicht abhängig.

## Eintritt der Erwerbsteuerpflicht im Laufe des Jahres.

Für neu entstehende Gewerbe und Beschäftigungen oder neu eröffnete Betriebsstätten sind die Erwerbsteuererklärungen über individuelle Aufforderung der Steuerbehörden einzubringen.

## Straffolgen.

Die Einbringung der Erklärungen kann durch Ordnungsstrafen erzwungen werden. Die Unterlassung der Einbringung kann überdies unter Umständen die Verfolgung wegen Steuerverheimlichung nach sich ziehen.

Unrichtige Angaben in den Erwerbsteuererklärungen werden als Steuerhinterziehungen verfolgt und geahndet.

## Adressen der Wiener Steueradministraktionen:

für den I. Bez., I/1, Fleischmarkt 19;  
" II. und XX. Bez., III, Große Pfarrgasse 28;  
" III. und XI. Bez., III/4, Schachthausgasse 64;  
" IV., V. und X. Bez., VI, Reichsberggasse 26;  
" VI. und VII. Bez., VII/1, Seidengasse 20;  
" VIII. und IX. Bez., IX/3, Raffirengasse 1b;

für den XII. und XIII. Bez., XIV, Hilmannstr. 54 (Postbeschr. 15/1);  
" XIV. und XV. Bez., XIV, Kellinggasse 2 (Postbeschr. 15/1);  
" XVI. und XVII. Bez., XVII/1, Gürtelringplatz 14;  
" XVIII. und XIX. Bez., XVIII/1, Rostergasse 31/33;  
" XXI. Bez., XXI/L, Franz Josefstraße 1.